

***Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 29. April 2008***

***Ermäßigung oder Erlass der Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII***

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII „soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist“.

Der im März erschienene erste bundesweite Vergleich von Gebühren für die Kindertagesbetreuung (Kindergarten-Monitor) machte deutlich, dass es gravierende Unterschiede beim Umfang der Beitragsbelastungen für Eltern bei den KiTa-Gebühren gibt. Für Bremen ist festzustellen, dass Eltern mittlerer Einkommensstufen in der Stadtgemeinde besonders belastet werden. Gleichzeitig ergeben sich aufgrund des Kindergarten-Monitors offene Fragen über Art und Ausmaß eventueller Ermäßigungen für Geringverdiener.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass laut des im Rahmen des Kindergarten-Monitors erstellten Gebührenprofils der Stadt Bremen die Kommune mehrfach kontaktiert wurde, jedoch keine Angaben über Art und Ausmaß eventueller Ermäßigungen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII für Geringverdiener gemacht wurden und somit für diese Einkommensklassen keine Rangeinstufung stattfand?
2. Wie, wann und in welchem Umfang werden die Eltern oder die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit einer Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII informiert? An wen werden die Anträge gerichtet, und wo sind die Antragsformulare erhältlich?
3. Wie viele Anträge auf Kostenermäßigung oder Kostenerlass wurden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in den vergangenen drei Kindergartenjahren gestellt (bitte aufgeteilt nach jeweiligem Kindergartenjahr und dem jeweiligen Sozialzentrum)?
4. Wie viele Eltern und Erziehungsberechtigte erhielten in den letzten drei Jahren gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII einen ganzen oder einen teilweisen Erlass der Beitragsgebühren zur Kindertagesbetreuung?
5. Nach welchen Kriterien wird in der Stadtgemeinde Bremen ein Antrag auf Kostenermäßigung oder Kostenerlass geprüft, und welche landesrechtlichen Regelungen gibt es hierzu? Nach welchen Kriterien richtet sich die Höhe der Kostenermäßigung oder des Kostenerlasses?
6. Werden in der Stadtgemeinde Bremen die Verpflegungskosten, die gemäß eines Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG), Az. 12 L 2301/98, insbesondere bei einer Ganztagsbetreuung als Teilkosten für die Betreuung von Kindern zu zählen sind, als erlass- bzw. übernahmefähig angesehen? Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden in den letzten drei Jahren die Kostenbeiträge für das Mittagessen bei einer Betreuungszeit von fünf oder mehr Stunden erlassen oder ermäßigt, und wie viele Anträge wurden gestellt?

7. Welche Kosten haben sich durch die Inanspruchnahme von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in den letzten drei Kindergartenjahren für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben?
8. Wie beurteilt der Senat die Auswirkungen des geplanten kostenlosen Mittagessens für Mindestbeitragszahler ab dem kommenden Kindergartenjahr auf die Nachfrage der Inanspruchnahme von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII?
9. Beabsichtigt der Senat eine Änderung der bestehenden Kriterien für die Zumutbarkeitsprüfungen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in der Stadt Bremen unter der Berücksichtigung, dass alle Mindestbeitragszahler ab dem kommenden Kindergartenjahr einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit kostenlosem Mittagessen haben?
10. Hat die Inanspruchnahme eines kostenlosen Mittagessens unter Berücksichtigung der Neuregelungen in der Arbeitslosengeld-II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 Auswirkungen auf die Bemessung der Regelsätze?

Sandra Ahrens, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

### ***Antwort des Senats vom 3. Juni 2008***

1. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass laut des im Rahmen des Kindergarten-Monitors erstellten Gebührenprofils der Stadt Bremen die Kommune mehrfach kontaktiert wurde, jedoch keine Angaben über Art und Ausmaß eventueller Ermäßigungen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII für Geringverdiener gemacht wurden und somit für diese Einkommensklassen keine Rangeinstufung stattfand?

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Kindertagesbetreuung in der öffentlichen Diskussion und des Ausbaus von Plätzen für Kinder unter drei Jahren steigt die Zahl der Anfragen von Ländern, Kommunen, Instituten, Firmen, Privatpersonen etc. ständig an. Eine zeitnahe Bearbeitung ist aufgrund begrenzter personeller Ressourcen oft nicht möglich, da die Beratung und Unterstützung von Trägern und deren Kindertageseinrichtungen bezüglich fachlicher Aspekte, Ausbau des Platzangebotes und Sicherstellung des Kindeswohls in Einrichtungen Vorrang haben müssen.

Im Übrigen ist das Schreiben der Firma IW Consult GmbH, die den Monitor erstellt hat, erst am 28. Januar 2008 im Ressort eingegangen, in dem an eine gleichlautende Anfrage vom 11. Januar 2008 erinnert wurde. Diese hat jedoch die Behörde nicht erreicht. Die Beantwortung zur Anfrage vom 28. Januar 2008, in der eine Rückgabefrist von drei Tagen gesetzt war, konnte in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht erfolgen.

2. Wie, wann und in welchem Umfang werden die Eltern oder die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit einer Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII informiert? An wen werden die Anträge gerichtet, und wo sind die Antragsformulare erhältlich?

Die landesrechtliche Umsetzung des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wird im Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG) in § 19 Abs. 2 geregelt. Für die Stadtgemeinde Bremen ist nach § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte eine Beitragsermäßigung bzw. ein -erlass auf Antrag möglich. Auch die Verwaltungsanweisung für Einrichtungsleitungen benennt in Punkt 6 eine entsprechende Härtefallregelung. Diese Möglichkeit ist den Leitungen aller Kindertageseinrichtungen bekannt und wird in Beratungsgesprächen mit den Eltern bei wirtschaftlichen Problemlagen thematisiert. Die Beitragsordnung liegt in den Tageseinrichtungen vor, kann eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

Die Anträge werden formlos über die Einrichtungsleitung an den Träger gestellt.

3. Wie viele Anträge auf Kostenermäßigung oder Kostenerlass wurden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in den vergangenen drei Kindergartenjahren gestellt (bitte aufgeteilt nach jeweiligem Kindergartenjahr und dem jeweiligen Sozialzentrum)?

Anträge auf Kostenermäßigung oder Kostenerlass gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wurden in den vergangenen drei Kindergartenjahren bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den jeweiligen Sozialzentren nicht gestellt.

Bei den verschiedenen Trägern von Kindertageseinrichtungen wurden Erlass- bzw. Ermäßigungsanträge gestellt. Die Auswertung der dort vorliegenden Anträge setzt eine Trägerbefragung voraus, die in der vorgesehenen Frist nicht zu leisten ist.

4. Wie viele Eltern und Erziehungsberechtigte erhielten in den letzten drei Jahren gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII einen ganzen oder einen teilweisen Erlass der Beitragsgebühren zur Kindertagesbetreuung?

Beim kommunalen Träger KiTa Bremen wurden im laufenden Kita-Jahr 2007/2008 die Eltern und Erziehungsberechtigten von 419 Kindern durch die Härtefallregelung begünstigt. Davon wurde bei 218 Kindern der Beitrag vollständig erlassen. Zahlen für die Vorjahre oder bei den freien Trägern liegen nicht vor.

5. Nach welchen Kriterien wird in der Stadtgemeinde Bremen ein Antrag auf Kostenermäßigung oder Kostenerlass geprüft, und welche landesrechtlichen Regelungen gibt es hierzu? Nach welchen Kriterien richtet sich die Höhe der Kostenermäßigung oder des Kostenerlasses?

Bei Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Die Stadtgemeinde Bremen hat zu § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte keine aufwändige Verfahrensregelung mit formalen Kriterien erlassen, um Familien, die in wirtschaftliche Notsituationen geraten sind, möglichst unbürokratisch zu unterstützen. Es gilt daher die Regelung, dass Träger mit ihren Einrichtungsleitungen in Kenntnis der individuellen Familiensituation eine Einschätzung und Bewertung der Problemlagen vornehmen können. Für die Entscheidung über eine Ermäßigung oder einen Erlass wird häufig auch die Stellungnahme des ambulanten Dienstes des AfSD eingeholt. Zielsetzung in diesem Verfahren ist es, mit den antragstellenden Eltern eine Vereinbarung über Dauer und Höhe der Begünstigung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu treffen.

6. Werden in der Stadtgemeinde Bremen die Verpflegungskosten, die gemäß eines Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG), Az. 12 L 2301/98, insbesondere bei einer Ganztagsbetreuung als Teilkosten für die Betreuung von Kindern zu zählen sind, als erlass- bzw. übernahmefähig angesehen? Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden in den letzten drei Jahren die Kostenbeiträge für das Mittagessen bei einer Betreuungszeit von fünf oder mehr Stunden erlassen oder ermäßigt, und wie viele Anträge wurden gestellt?

Auch Verpflegungskosten als Teilkosten können erlassen werden. Detaillierte Angaben der Träger zu Erlass- und Ermäßigungsanträgen bezüglich Verpflegungskosten liegen nicht vor und können in der Kürze der Zeit auch nicht beschafft werden. In den Sozialzentren wurden keine Anträge gestellt.

7. Welche Kosten haben sich durch die Inanspruchnahme von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in den letzten drei Kindergartenjahren für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben?

Die Träger weisen gegenüber dem Amt für Soziale Dienste bei den Einnahmen aus Elternbeiträgen die Beträge für Erlass bzw. Ermäßigung nicht gesondert aus. Die Kosten können deshalb nicht beziffert werden.

8. Wie beurteilt der Senat die Auswirkungen des geplanten kostenlosen Mittagessens für Mindestbeitragszahler ab dem kommenden Kindergartenjahr auf die Nachfrage der Inanspruchnahme von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII?

Da ca. 37 % aller Kinder in Tageseinrichtungen aus Familien mit geringen Einkommen von den Kosten für das Mittagessen befreit werden, verbleiben für die

Eltern je nach Betreuungsart nur noch monatliche Beiträge in Höhe von 6 € bis 14 €. Der Senat geht daher davon aus, dass ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 weniger Erlass- und Ermäßigungsanträge gestellt werden.

9. Beabsichtigt der Senat eine Änderung der bestehenden Kriterien für die Zumutbarkeitsprüfungen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in der Stadt Bremen unter der Berücksichtigung, dass alle Mindestbeitragszahler ab dem kommenden Kindergartenjahr einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit kostenlosem Mittagessen haben?

Nein.

10. Hat die Inanspruchnahme eines kostenlosen Mittagessens unter Berücksichtigung der Neuregelungen in der Arbeitslosengeld-II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 Auswirkungen auf die Bemessung der Regelsätze?

Die Arbeitslosengeld-/Sozialgeld-Verordnung regelt nicht die Bemessung der Regelsätze, sondern die Berechnung von Einkommen sowie die Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld/Sozialgeld. Die Leistung „kostenloses Mittagessen“ der Kommune Bremen richtet sich explizit an Mindestzahler/-innen, zu denen SGB-II-/Sozialgeldempfänger/-innen zählen. Mit dem Adressatenkreis „Mindestzahler/-innen“ richtet es sich an finanziell schwache Eltern und soll mögliche soziale und ernährungsbedingte Defizite kompensieren. Eine Anrechnung des kostenlosen Mittagessens auf das Arbeitslosengeld/Sozialgeld widerspräche dem Grundgedanken dieser Leistung. Die Frage kann daher mit nein beantwortet werden.